

**Satzung für das Kunsteisstadion  
vom 4. Juni 1981**

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl S. 353) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 01.06.1981 Nr. 2/20-028/1 genehmigte Satzung:

**§ 1**

<sup>1</sup>Der Betrieb gewerblicher Art des Kunsteisstadions verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Zweck des Betriebs ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens. <sup>3</sup>Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kunsteisstadions verwirklicht.

**§ 2**

Der Betrieb ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel des Betriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Pegnitz, 4. Juni 1981

Konrad Löhr  
Erster Bürgermeister

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Satzung wurde durch Aushang an den  
Amtstafeln am 5. Juni 1981 bekanntgemacht.